



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes Wiederbelebung des Diplomstudiums

A) Problem

Seit 2006 sind die bayerischen Hochschulen nach Art. 57 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) gehalten, alle Diplom- und Magisterstudiengänge auf die einheitlichen Formate Bachelor und Master umzustellen. Die Einschreibung für einen der alten Studiengänge sollte letztmalig zum Wintersemester 2009/2010 möglich sein. Diese Umstellung ist Teil der 1999 beschlossenen Bologna-Reform, die unter anderem auf eine Verkürzung der Studienzeiten und eine stärkere Berufsorientierung der Lehrinhalte zielt. Erreicht werden sollte dies durch die Einführung des gestaffelten Abschlusssystem: Die überwiegende Mehrheit der Studierenden sollte bereits nach einem dreijährigen anwendungsorientierten Bachelorstudium in den Beruf eintreten. Nur etwa ein Drittel der Bachelorabsolventen – so eine Kalkulation des Bayerischen Wissenschaftsministeriums – würde zusätzlich ein weiterführendes ein- bis zweijähriges Masterstudium absolvieren. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen aber, dass in einigen Fachrichtungen der Bachelorabschluss von Studierenden, Berufsorganisationen und/oder Unternehmen als nicht hinreichend berufsqualifizierend angesehen wird. Über die Hälfte der Arbeitgeber, so eine aktuelle Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, sehen ihre Erwartungen an die fachliche Qualität und Praxistauglichkeit von Bachelorabsolventen nicht erfüllt. Sehr viel mehr Studierende als erwartet setzten deshalb nach dem ersten Abschluss ihr Studium fort. Das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) geht in seinen Modellrechnungen dauerhaft von einer Masterübertrittsquote von 50 bis 85 Prozent aus. Infolgedessen wird die durchschnittliche Gesamtstudiendauer bis zum Berufseintritt eher steigen als sinken; erhoffte Kostenersparnisse für die Hochschulen und damit den Staatshaushalt bleiben aus.

Dabei wäre es zur Erhöhung von Fachkompetenz und Berufstauglichkeit oft ausreichend, innerhalb des grundständigen Studiums die Praxisanteile zu erhöhen und zusätzliche anwendungsorientierte Lerninhalte zu integrieren. Deshalb ist es in einigen Fachgebieten sinnvoll, als Alternative zum drei- bis dreieinhalb-jährigen Bachelor einen entsprechend erweiterten grundständigen Diplomstudiengang mit einer um ein Jahr längeren Regelstudienzeit und einem höheren ECTS-Leistungspunkte-Umfang anzubieten. Durch die Verleihung eines Diplomgrads wird nicht nur eine transparente Unterscheidung vom kürzeren Bachelorstudium geschaffen.

Es soll auch durch die Verwendung der bekannten Bezeichnung die anwendungs- und berufsorientierte Ausrichtung der Diplomstudiengänge gegenüber den weiterführend-spezialisierenden oder forschungsorientierten Masterstudiengängen betont werden.

B) Lösung

Art. 57 Abs. 4 BayHSchG wird aufgehoben und das Diplomstudium im Übrigen als weiteres grundständiges Studium neben dem Bachelorstudium berücksichtigt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Der Lehrbedarf in Diplomstudiengängen ist durch die längere Regelstudienzeit und die höhere ECTS-Punktezah um bis zu einem Drittel höher als in Bachelorstudiengängen. Die tatsächlichen Mehrbelastungen für den Staatshaushalt hängen davon ab, wie viele solche Studiengänge von den Hochschulen eingeführt werden und wie sich deren Studierendenzahlen entwickeln.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 4 werden die Worte „Bachelor- und Masterstudiengänge“ durch die Worte „Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengänge“ ersetzt.
2. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. bei Diplomstudiengängen mindestens vier und höchstens viereinhalb Jahre,“
 - bbb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3; die Worte „unter Nr. 1“ werden durch die Worte „unter Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
 - ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
 - bb) In Halbsatz 2 werden die Worte „nach Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „nach Nrn. 1, 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
3. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
4. In Art. 64 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 werden die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 4“ ersetzt.
5. In Art. 66 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nrn. 2 und 3“ durch die Worte „Nrn. 2, 3, und 4“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

(Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes):

Zu Nr. 1

Die Aufnahme der Diplomstudiengänge in die Auflistung stellt klar, dass auch sie von einer unabhängigen Stelle akkreditiert werden sollen.

Zu Nr. 2

Zu a)

Zu aa)

Zu aaa)

Die Regelstudienzeit von Diplomstudiengängen wird auf vier bis maximal viereinhalb Jahre festgelegt.

Zu bbb)

Redaktionelle Änderung infolge der unter Nr. 2a neu eingefügten Nummer.

Zu ccc)

Redaktionelle Änderung infolge der unter Nr. 2a neu eingefügten Nummer.

Zu bb)

Es wird klargestellt, dass die Vorgabe von mindestens einem praktischen Studiensemester bei grundständigen Fachhochschulstudiengängen nach Abs. 2 Halbsatz 2 auch für Diplomstudiengänge gilt.

Zu b)

Die Vorgabe, wonach spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 eine Studienaufnahme in der Regel nur noch in Bachelorstudiengängen möglich sein soll, wird aufgehoben.

Zu Nr. 3

Zu a)

Zu aa)

Es wird klargestellt, dass die Vorgabe studienbegleitender Prüfungen auch für die Diplomstudiengänge gilt.

Zu bb)

Redaktionelle Änderung infolge der unter Nr. 2a neu eingefügten Nummer.

Zu b)

Es wird klargestellt, dass für Diplom- und Bachelorstudiengänge dieselben Vorgaben für die Verschiebung von Prüfungen gelten.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Änderung infolge der unter Nr. 2a neu eingefügten Nummer.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Änderung infolge der unter Nr. 2a neu eingefügten Nummer.

**Zu § 2:
(Inkrafttreten)**

Regelung des Inkrafttretens.